

Allgemeine Reparaturbedingungen ("ARB")

Firmen Kunden

1. Mündliche Nebenabreden, Reparaturauftragserfüllung, Standgebühr und Probefahrten

1.1 **Mündliche Vereinbarungen:** Mündliche Zusicherungen oder sonstige mündliche Nebenabreden, die nicht im umseitigen Reparaturauftrag (im Folgenden kurz "RA") enthalten sind, sind unwirksam, es sei denn die Geschäftsführung der Meister-Hahn GmbH (kurz "MHG"), FN 438144f, 2201 Hagenbrunn, Haidäcknerstraße 2-4, hätte sie schriftlich bestätigt.

1.2 **Reparaturauftragserfüllung:** Mehrere Auftraggeber haften für die Erfüllung der Verpflichtungen laut diesem RA zur ungeteilten Hand, sohin solidarisch. Wird ein RA ohne entsprechende Vollmacht unterfertigt (**falsus procurator**), so ist die unterfertigende natürliche oder juristische Person der Auftraggeber der MHG und hat daher alle Pflichten direkt gegenüber der MHG zu erfüllen. Der Auftraggeber hat den RA erst dann erfüllt, wenn der Reparaturgegenstand abgeholt wurde und die Kosten der Reparatur laut Rechnung der MHG vollständig bezahlt sind. Die MHG hat den RA erfüllt, wenn sie den Reparaturgegenstand auftragskonform am Standort der MHG zur Abholung bereitstellt und den Auftraggeber hievon verständigt, jedenfalls aber, wenn der Auftraggeber den Reparaturgegenstand zurückgenommen hat.

1.3 **Standgebühr bei Nichtabholung:** Wird der am RA angeführte Reparaturgegenstand nicht zum vereinbarten Abholungstermin oder nach Verständigung von der Fertigstellung der Reparatur noch an diesem Werktag abgeholt, so ist die MHG dazu berechtigt, dem Auftraggeber ab dem darauffolgenden Werktag eine tägliche Standgebühr pro angefangenem Kalendertag von EUR 10,00 zzgl USt in gesetzlicher Höhe (**brutto EUR 12,00 pro Tag**) zu verrechnen. MHG ist auch dazu berechtigt, den abholbereiten Reparaturgegenstand mangels rechtzeitiger Abholung auf Kosten des Auftraggebers einem Drittverwahrer zu übergeben. MHG haftet ab dem Annahmeverzug des Auftraggebers bei zwischenzeitlichen Schäden am Fahrzeug nur mehr für grobes Verschulden.

1.4 **Probefahrten und Einsatz von Subunternehmern:** Die MHG ist dazu berechtigt, mit dem Reparaturgegenstand Probe- und Überstellungsfahrten – unter Verwendung von Probefahrt- und Überstellungskennzeichen – vorzunehmen und beauftragte Arbeiten am Reparaturgegenstand an Spezialwerkstätten als Subunternehmer zu vergeben.

2. Preise und Fälligkeit, Zahlung, Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht und Verzugszinssatz

2.1 **Preise und dringende Aufträge:** Die Preise verstehen sich in EUR ohne Skonto oder sonstigen Nachlass. Für die Berechnung von Arbeitskosten gelten die im Betrieb angeschlagenen Preise, die dem Auftraggeber bekannt sind. Diese Preise sind freibleibend und können jederzeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Bei vom Auftraggeber ausdrücklich als dringend bezeichneten Reparaturaufträgen können erforderliche Überstunden und die durch Beschleunigung der Materialbeschaffung entstehenden Mehrkosten gesondert verrechnet werden.

2.2 **Fälligkeit, Zug-um-Zug Zahlung, Ratenzahlung und Terminverlust:** Die Zahlung für erbrachte Reparatur-/Instandsetzungsarbeiten hat Zug-um-Zug gegen Ausfolgung/Übergabe des Reparaturgegenstandes/Ersatzteiles zu erfolgen. Werden Ratenzahlungen vereinbart, so wird bei Verzug mit auch nur einer Rate die gesamte zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Rechnungsbetragsforderung samt Verzugszinsen sofort fällig (**Terminverlust**). Verzugszinsen werden ab dem dem Rechnungsdatum folgenden Tag verrechnet.

2.3 **Vorauszahlungen:** MHG kann Vorauszahlungen auf die Reparaturkosten verlangen. Leistet der Auftraggeber die vereinbarte Vorauszahlung nicht, so ist MHG berechtigt, vom RA zurückzutreten. Gleiches gilt für den Fall, dass MHG Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers bekannt werden, die bestehende Ansprüche nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen lassen.

2.4 **Aufrechnungs- und Abtretungseinschränkungen:** Die einseitige Aufrechnung durch den Auftraggeber mit seinen Forderungen gegen Forderungen der MHG ist ausnahmslos nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt der Erhebung der gerichtlichen Compensando-Einrede oder der außergerichtlichen Aufrechnungserklärung (i) die MHG zahlungsunfähig ist, oder (ii) die in Rede stehende Forderung des Auftraggebers bereits rechtskräftig gerichtlich festgestellt, oder von der MHG schriftlich ausdrücklich anerkannt wurde. Die Abtretung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus diesem RA an wen immer setzt zu deren Rechtswirksamkeit die schriftliche Zustimmung der MHG voraus.

2.5 **Zurückbehaltungsrecht:** Der MHG steht wegen all ihrer fälligen Forderungen gegen den Auftraggeber, insbesondere aus dem umseitigen RA sowie aus einem vom Auftraggeber verschuldeten Schaden, ein Zurückbehaltungsrecht am Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. Forderungen des Auftraggebers auf Ausfolgung des Reparaturgegenstandes an ihn oder Dritte einschließlich Weisungen, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, kann die MHG bis zur vollständigen Bezahlung aller gegen den Auftraggeber bestehenden offenen Forderungen und allfälligen Ersatzansprüche das Zurückbehaltungsrecht am Reparaturgegenstand sowie die Verpflichtung zur Zug-um-Zug-Leistung gemäß Punkt 2.2 erster Satz oben entgegenhalten.

2.6 **Zahlungsverzug:** Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber der MHG Verzugszinsen iHv 12,19% p.a. zu zahlen.

3. Kostenvoranschlag

3.1 **Erstellung von Kostenvoranschlägen:** Die Erstellung von Kostenvoranschlägen erfolgt nur über schriftlichen Auftrag und ist unabhängig vom Abschluss eines RA. Kostenvoranschläge sind entgeltlich und werden nach dem Werkstätten-Stundensatz verrechnet. Der Zeitaufwand dafür wird mit höchstens 5% der veranschlagten Reparatursumme verrechnet. Die Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages werden bei nachfolgender Reparaturauftragserteilung in Abzug gebracht, und zwar in dem Verhältnis, in dem sich der tatsächlich erteilte Auftrag zum Reparaturumfang des ursprünglichen Kostenvoranschlages verhält. Die zur Erstellung eines Kostenvoranschlages erforderlichen Leistungen (zB Reisen, Montagearbeiten, u.ä.) werden dem Auftraggeber unabhängig vom Abschluss eines RA gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 **Unverbindlichkeit der Kostenvoranschläge:** Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich die Verbindlichkeit garantiert wird. Werden zur Ausführung des Auftrages zusätzliche Arbeiten erforderlich, oder erhöhen sich die Kosten sonst unvorhergesehen, so kann der Kostenvoranschlag ohne gesonderte Anzeige um bis zu 15% überschritten werden. Kostenvoranschläge werden ausschließlich schriftlich erstellt, mündliche Auskünfte über voraussichtliche Reparaturkosten stellen keine Kostenvoranschläge dar.

4. Altteile, Aufbewahrung und Entsorgung von Altteilen

4.1 Anlässlich eines RA ersetzte Altteile – ausgenommen Tauschteile – sind von der MHG bis zur Rückstellung des Reparaturgegenstandes an den Auftraggeber aufzubewahren. Der Auftraggeber kann von der MHG nur bis zu diesem Zeitpunkt verlangen, dass die ausgebauten Altteile an ihn ausgehändigt werden. MHG wird ausgebaut Altteile unverzüglich nach Rückstellung des Reparaturgegenstandes an den Auftraggeber entsorgen (lassen), sofern der Auftraggeber kein fristgerechtes Aushändigungsverlangen stellt.

4.2 Allfällige Entsorgungskosten gehen zulasten des Auftraggebers.

5. Eigentumsvorbehalt an gelieferten Sachen und Pfandrecht am Reparaturgegenstand

5.1 Von MHG aufgrund des umseitigen RA gelieferte Waren, Zubehör- oder Ersatzteile und Aggregate bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung das uneingeschränkte Eigentum der MHG. Während der Dauer dieses Eigentumsvorbehaltes ist der Auftraggeber nur zu Besitz und Gebrauch der von MHG gelieferten Waren, Zubehör- oder Ersatzteile und Aggregate berechtigt.

5.2 Darüber hinaus hat MHG für alle Forderungen gegen den Auftraggeber ein Pfandrecht am Reparaturgegenstand. Zu diesem Zweck ist MHG jederzeit berechtigt, sich den Besitz am Reparaturgegenstand zu beschaffen. Entstehen durch vertragswidrige Handlungen des Auftraggebers, insbesondere durch Verfügungen über das Vorbehaltseigentum, Ansprüche des Auftraggebers gegen Dritte, so werden diese Ansprüche schon jetzt an die MHG abgetreten. Bei aufrechter Eigentumsvorbehalt darf der Auftraggeber die gelieferte Ware oder die aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstandene Sache nur im ordentlichen Geschäftsverkehr und gegen Bezahlung veräußern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, aus dem Erlös vorerst die Forderung der MHG zu befriedigen.

6. Fertigstellung und Leistungsverzug

6.1 **Fertigstellung und Leistungsverzug, Nachfristsetzung und Ausschluss von Schadenersatzansprüchen:** Wird der vereinbarte Fertigstellungstermin um mehr als 4 Tage überschritten, so hat der Auftraggeber das Recht, der MHG eine angemessene, mindestens dreitägige Nachfrist zu setzen. Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges der MHG ist zur Gänze ausgeschlossen, ausgenommen den Fall vorsätzlichen oder krass grob fahrlässigen Handelns der MHG.

6.2 **Änderung der Bestellung und Verlängerung der Fertigstellungsfrist:** Wird vor Erledigung eines RA vom Auftraggeber in irgendeinem Punkt eine Änderung des RA gewünscht, so wird der Lauf der Fertigstellungsfrist unterbrochen und eine angemessene Frist zur Fertigstellung neu vereinbart.

7. Beschränkung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen aus Irrtum und Laesio enormis

7.1 **Beweislast für Mängel und (Folge-)Schäden:** Die Beweislast für das Vorliegen einer mangelhaften Arbeit/Leistung/Lieferung der MHG sowie dafür, dass eine mangelhafte Leistung der MHG die Ursache für allfällige beim Auftraggeber eingetretene Schäden ist, trifft ausschließlich den Auftraggeber.

7.2 **Einschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz:** Schadenersatzansprüche gegen MHG bestehen nur dann, wenn der MHG krass grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz anzulasten ist.

7.3 **Ausschluss von Irrtumsanfechtung und Laesio enormis:** Die Anfechtung oder Anpassung des umseitigen RA wegen eines Willensmangels, insbesondere wegen eines (Geschäfts-)Irrtums oder wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (§ 934 ABGB) wird im Verhältnis zwischen der MHG und dem Auftraggeber vollständig ausgeschlossen.

7.4 **Ausschluss von Mangelfolgeschäden:** Die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden durch den Auftraggeber gegen die MHG ist ausgeschlossen, ausgenommen den Fall, dass der MHG im konkreten Fall krass grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz anzulasten wäre.

7.5 **Fristverkürzung zur gerichtlichen Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen:** Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus und im Zusammenhang mit dem umseitigen RA gegen MHG müssen binnen 9 (neun) Kalendermonaten ab Rückstellung des Reparaturgegenstandes an den Auftraggeber gerichtlich geltend gemacht werden, widrigenfalls diese Ansprüche verjährt und präkludiert, sohin vollständig erloschen sind.

8. Gerichtsstand und Rechtswahl

8.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem umseitigen RA ist das für 2201 Hagenbrunn jeweils zuständige Gericht.

8.2 Auf den umseitigen RA ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des österreichischen Internationalen Privatrechts (zB IPRG; EVÜ; Rom I und II-VO) anzuwenden.